



Merkblatt Studentinnen/Studenten und Doktorandinnen/Doktoranden (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 Wiederausreise nach Studienabschluss

Es muss sichergestellt sein, dass die Studentin/der Student nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind
- Schriftliche Bestätigung der Studentin/Doktorandin oder des Studenten/Doktoranden, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde einreichen. Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.